

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

1. Vorlage des festgestellten Jahres- sowie Konzernabschlusses samt Lageberichten zum 31. Dezember 2012, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Berichts des Aufsichtsrates und des Corporate Governance Berichts.

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter http://www.caimmo.com/investor_relations/hauptversammlung/ eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (9.4.2013) hat die Gesellschaft insgesamt 87.856.060 Stück Aktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 87.856.056 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag keine eigenen Aktien. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt zum heutigen Tag sohin 87.856.060 Stück Aktien. Die Zahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und damit die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch durch die Ausübung von Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen erhöhen. Der nachstehende Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 108.746.949,86 wird auf die Gesamtzahl von 87.856.060 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft (Aktienanzahl zum Stand 9.4.2013) eine Dividende von Euro 0,38 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt Euro 33.385.302,80, an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 75.361.647,06 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG (Einkommensteuergesetz) qualifiziert. Die Dividende ist am 14. Mai 2013 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Der Ex-Dividendtag für die Dividende ist der 10. Mai 2013.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2012 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 124.500,00 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 15.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten je Teilnahme an Ausschusssitzungen Euro 500,00. Darüber hinaus besteht für die Organe der CA Immobilien Anlagen AG sowie sämtlicher Tochtergesellschaften auf Ebene der CA Immobilien Anlagen AG eine D&O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung mit einem Deckungsumfang von Euro 50 Mio.. Diese Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.“

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG, Porzellangasse 51, 1090 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.“

Hinweis:

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

7. Neufassung und Änderung der dem Vorstand am 13. Mai 2008 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes

Die 21. ordentliche Hauptversammlung vom 13. Mai 2008 hat den Vorstand gemäß § 174 Abs 2 AktG bis zum 12. Mai 2013 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 317.185.011 einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2008).

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher nur teilweise durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Betrag von rund Euro 135.000.000 mit denen den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 135.000.003,28 eingeräumt wurden, Gebrauch gemacht.

Um innerhalb der nächsten fünf Jahre neuerlich Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 100.006.120 (das sind rund 16% des derzeitigen Grundkapitals) ausgeben zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 174 Abs 2 AktG binnen fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte auf bis zu 13.756.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 100.006.120 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen bis zu einem Gesamtbetrag von rund Euro 100 Mio. auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe sowie das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2013).

Das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG wird hiermit ausgeschlossen.

Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital (TOP 8 lit b) und allenfalls aus eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des volumengewichteten Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorsehen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2008 gemäß § 174 Abs 2 AktG erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum 12. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 317.185.011 einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2008). Die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf Grundlage der hiermit ersetzten Ermächtigung ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen im Betrag von Euro 135.000.000, mit denen den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 135.000.003,28 eingeräumt wurden, bleiben hiervon unberührt und sind auf die nunmehr dem Vorstand neu erteilte Ermächtigung nicht anzurechnen, sodass der hierdurch neu geschaffene Ermächtigungsbetrag von Euro 100.006.120 vom Vorstand voll ausgeschöpft werden kann.“

Hinweis:

Der Bericht des Vorstands über die Rechtfertigung des Ausschlusses des Bezugsrechtes ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

8. Änderung der Satzung in § 4 Absatz 4 erster Satz durch Einschränkung des zur Sicherung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 13. Mai 2008 begebenen Wandelschuldverschreibungen beschlossenen bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG (bedingtes Kapital I) auf den Betrag der tatsächlich ausgegebenen Umtausch- und Bezugsrechte unter gleichzeitiger bedingter Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Sicherung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 7. Mai 2013 neu zu begebenden Wandelschuldverschreibungen (bedingtes Kapital II)

Nach der zu TOP 7 zu beschließenden Neufassung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2013) muss zur Sicherung der Erfüllung dieser Wandelschuldverschreibungen ein weiteres bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG (bedingtes Kapital II) geschaffen werden.

Aufgrund der in § 159 Abs 4 AktG normierten Begrenzung des bedingten Kapitals wird das in § 4 Absatz 4 der Satzung zur allfälligen Sicherung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 13. Mai 2008 begebenen Wandelschuldverschreibungen geschaffene bedingte Kapital auf den hierzu erforderlichen Umfang eingeschränkt (bedingtes Kapital I) und gleichzeitig ein weiteres bedingtes Kapital (bedingtes Kapital II) zur Sicherung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß TOP 7 (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2013) geschaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„a. Die Hauptversammlung schränkt das am 13. Mai 2008 beschlossene bedingte Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG in jenem Umfang ein, der nicht zur Unterlegung der bisher vom Vorstand im Betrag von Euro 135.000.000 begebenen Wandelschuldverschreibungen (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2008), mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte von bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 135.000.003,28 verbunden sind, erforderlich ist.

Die Satzung wird daher in § 4 Absatz 4 Satz 1 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 135.000.003,28 (einhundertfünfunddreißig Millionen und drei Komma achtundzwanzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht (bedingtes Kapital I).

b. Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 100.006.120 (einhundert Millionen sechstausendeinhundertzwanzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 13.756.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zur Sicherung von Wandlungsrechten aus der auf Grundlage der Ermächtigung vom 7. Mai 2013 begebenen Wandelschuldverschreibung, mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte von bis zu 13.756.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 100.006.120 verbunden

sind.

Der Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) ein neuer Absatz 5 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 100.006.120 (einhundert Millionen sechstausend einhundert und zwanzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 13.756.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Mai 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabenkurs, Inhalt der Aktienrechte) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

9. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung in § 2 (Unternehmensgegenstand)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Satzung wird in § 2 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:
 - a) Erwerb, Entwicklung und Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Veräußerung, Verpachtung, Vermietung und Leasing);
 - b) Erledigung sämtlicher mit der Projektentwicklung im Zusammenhang stehender Baurechtschaffungs- und Widmungsverfahren sowie sonstigen Genehmigungsverfahren wie beispielsweise Bau- und Abbruchgenehmigungen sowie Benützungsbewilligungen;
 - c) Planung, Projektierung und Realisierung von Bauprojekten aller Art sowie die Erstellung der Einreich- und Ausführungsplanung sowie Generalplanung;
 - d) Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung sowie alle im Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehender Baudienstleistungen, sei es als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder als Bauträger;
 - e) Ausübung der Gewerbe Bauträger, Immobilienmakler und Immobilienverwaltung (Immobilientreuhänder);

- f) Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Betreiberimmobilien, Parkgaragen und Parkplätzen;
 - g) Erwerb, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen bzw. Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand;
 - h) Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungs- und Steuermodellen sowie von gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;
 - i) Erstellung von Standortanalysen sowie von Markt-, Feasibility- und Projektstudien;
 - j) Handel mit Waren aller Art;
 - k) Abschluss aller sonstigen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich dort bei anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfts- und Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, Bankgeschäfte ausgenommen.“

Hinweis:

Die Satzung ist unter Ersichtlichmachung der beabsichtigten Änderungen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Wien, im April 2013